15

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

7. Januar 2003

Gemeinderat Oberriet
Rathaus
Staatsstrasse 92
9463 Oberriet

Gemeinde Oberriet: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan 'Sportplatz, Montlingen'**
- **1. Nachtrag zum Baureglement**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. [Der Nachtrag zum Baureglement wurde durch die besondere Zone, die im Teilzonenplan bezeichnet wurde, erforderlich.]

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.- (Teilzonenplan Fr. 400.-; Nachtrag Baureglement Fr. 100.-).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes:

U. Strauss

Beilagen:
- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:
- Rechtsabteilung
- Planungsamt